

## Bedingungen und Bauprogramm für den Neubau eines Lutherhauses auf dem Lutherplatz in Plauen.

Zur Preisverteilung sind Architekten deutscher Reichsangehörigkeit zugelassen und eingeladen.

Zur Darstellung der Entwürfe werden folgende Skizzen im Maßstabe von 1 : 200 verlangt:

1. Grundriss des Sockel- bez. Kellergeschosses,
2. Grundriss des Erdgeschosses,
3. Grundriss des Obergeschosses,
4. Grundriss des Dachgeschosses und
5. ein Durchschnitt; ausserdem
6. eine Vorderansicht,
7. eine Seitenansicht und
8. eine perspektivische Ansicht in einfachen Linien; ferner
9. ein Lageplan im Maßstab von 1 : 1000 und
10. ein Erläuterungsbericht mit Kostenabschätzung.

Als Standpunkt für die Perspektive ist die Dobenastrasse in der Nähe der Lutherkirche zu wählen.

Die Darstellung der Zeichnungen ist tunlichst einfach skizzenartig zu halten. Auf malerische Behandlung der Ansichten wird keinerlei Wert gelegt.

Das Lutherhaus soll auf dem Lutherplatze in Plauen zum Andenken an Doktor Martin Luther anstatt eines ursprünglich geplanten Lutherstandbildes, also als Denkmal des Reformators, errichtet werden.

Es ist auf dem hinteren, im Lageplan mit C bezeichneten Teile des Platzes aufzuführen. Die Stellung innerhalb dieses Geländes bleibt dem am Wettbewerb sich beteiligenden Künstler überlassen. Der Bau darf nicht über die auf dem Plane punktierte Linie A B hinausgehen. Dabei ist gleichzeitig erwünscht, dass das Hinterland nach Möglichkeit ausgenützt wird. Von den Nachbargrenzen muss das Gebäude mindestens 5 m entfernt bleiben.

Die Kosten des Lutherhauses mit Zentralheizung, Wasser-, Gas- wie elektrischer Leitung sollen den Betrag von 80000 Mark nicht übersteigen. Nicht inbegriffen sind in dieser Summe alle nicht zum Gebäude gehörenden Nebenanlagen, wie Beschleusung, Planierung, Pflasterung, Garten- und Zaunanlage.

Das Lutherhaus soll aus Sockelgeschoss (tunlichst unter Ausnutzung des abfallenden Terrains), Erdgeschoss, Obergeschoss und Dachgeschoss bestehen und folgende Räumlichkeiten enthalten:

1. einen Luthersaal, nicht unter 110 qm gross;
2. einen kleineren Saal, etwa 75 qm gross, zur Abhaltung von Versammlungen der evangelischen Vereine, Bibelstunden, Konfirmandenunterricht, Chorübungen, Bibelbesprechungen usw.

Zu den Sälen sind die erforderlichen Abortanlagen, nach Geschlechtern gesondert, sei es für beide Säle gemeinsam, sei es für dieselben getrennt, zu beschaffen.

Auch ist für jeden Saal ein besonderer oder ein für beide Säle gemeinsamer Nebenraum als Kleiderablage vorzusehen.

3. die Kirchneierei für zwei Beamte mit anstossendem kleineren Archivraum und einem Amtszimmer für die Geistlichen;